

18.12.85

- 1 -

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Siebten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 558. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung für den Fall, daß ein in § 11 a Abs. 2 des Gesetzes genanntes Land die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nach § 11 a Abs. 1 und Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG für den Empfang von Bundesergänzungszuweisungen nicht mehr erfüllt, die Abschlagszahlungen an dieses Land nach § 11 a Abs. 3 einzustellen und das Verfahren für eine alsdann erforderliche werdende gesetzliche Neuregelung einzuleiten.

Begründung:

Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse wird ein in § 11 a Abs. 2 des Gesetzes genanntes Land bereits ab 1985 nicht mehr ausgleichsberechtigt im Länderfinanzausgleich sein; es wird damit nicht mehr die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, an die gem. § 11 a Abs. 1 i.V.m. Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen geknüpft ist. Um sicherzustellen, daß in diesem Fall keine neue Verfassungswidrigkeit entsteht, soll die Bundesregierung nach Vorliegen der vorläufigen Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für das Vorjahr die Abschlagszahlungen an dieses Land nach § 11 a Abs. 3 vorsorglich einstellen und den Entwurf einer alsdann erforderlich werden- den Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen vorlegen.